

nuar 1907 stattgefunden hat, ergibt das 160 Tage, also 560 Fr. Der Gesamtstreitwert bemisst sich danach bloß auf 1760 Fr.; —
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

71. Urteil vom 28. September 1907 in Sachen
Gothweiler & Cie, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Kummeler & Cie,
Bekl. u. Ber.-Bekl.

Zulässigkeit der Berufung: Streitwert, Art. 59; 60 Abs. 2 OG. Klage und Widerklage. Ein Klagebegehren, das nur einen antizipierten Antwortschluss auf eine Widerklage (in Form eines Feststellungsbegehrens) enthält, fällt für die Berechnung des Streitwertes nicht in Betracht.

Das Bundesgericht hat
nachdem sich aus den Akten ergeben hat:

Das in der Klage gestellte Rechtsbegehren lautet dahin: Die Beklagte habe: 1. der Klägerin den Betrag von 1500 Fr. nebst Zins à 5 % seit Zustellung der Klage zu bezahlen, und 2. anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt sei, den gemäß der Vereinbarung vom 7. Juli 1904 bereits bezahlten Betrag von 1500 Fr. von der Klägerin zurückzufordern.

Die Beklagte hat in ihrer Antwort beantragt, die Klage im vollen Umfange abzuweisen, und daneben eine Widerklage erhoben mit dem Begehren, die Klägerin und Widerbeklagte sei zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin 1500 Fr. samt 5 % Verzugszins seit 2. Januar 1906 zu bezahlen. Die verlangte Zahlung ist laut den Rechtschriften identisch mit der Rückforderung, die die Klägerin in Klagebegehren 2 als nicht berechtigt erklärt wissen will.

In der Widerklageantwort und der Replik in der Hauptsache wird unter Festhaltung an den Klaganbringen beantragt: Die Beklagte bzw. Widerklägerin mit ihrer Widerklage und ihrem Widerklagebegehren abzuweisen.

In ihrer Duplik in der Hauptsache und Replik in der Widerklagsache hält die Beklagte unter Bestreitung der gegnerischen Anbringen an ihrer Antwort und Widerklage fest; —

in Erwägung:

Nach Art. 60 Abs. 2 OG wird bei Bestimmung des Streitwertes der Betrag einer Widerklage nicht mit demjenigen der Hauptklage zusammen gerechnet. Danach ist der für die Zulässigkeit der Berufung erforderliche Streitwert von mindestens 2000 Fr. hier dann nicht gegeben, wenn für die Berechnung nur das Klagebegehren 1 — Antrag auf Bezahlung von 1500 Fr. — und nicht auch das Klagebegehren 2 — Antrag auf Anerkennung, daß kein Anspruch auf Rückforderung von 1500 Fr. bestehe — in Betracht zu fallen hat. Dem ist aber so: Beim Klagebegehren 2 handelt es sich in Wirklichkeit nur um einen antizipierten Antwortschluß auf die Widerklage, und es hat deshalb seine Bedeutung damit verloren, daß in der Folge das Widerklagebegehren gestellt und von der Klägerin und Widerbeklagten auf dessen Abweisung angetragen worden ist. Würde ein solches Klagebegehren, das bloß die Abweisung der spätern Widerklage bezweckt und also den gleichen Streitgegenstand wie diese (hier das von der Klägerin bestrittene und von der Widerklägerin behauptete Rückforderungsrecht) betrifft, bei der Berechnung des Streitwertes mitzählen, so hätte es die Klagapartei in der Hand, durch Stellung eines solchen die Vorschrift des Art. 60 Abs. 2 illusorisch zu machen; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.